

Sportförderrichtlinien  
der Stadt Koblenz  
in der Fassung vom 07.04.2011

**1. Allgemeines**

- 1.1 Die Stadt Koblenz fördert den Sport, um die Sportvereine als Träger des Sports in der Zielsetzung, der Bevölkerung ein vielseitiges und attraktives Sportangebot kostengünstig vorhalten zu können, zu unterstützen. Insbesondere sollen die sozial- und jugendpflegerischen Leistungen unterstützt sowie die gesundheits- und gesellschaftspolitischen Aktivitäten der Sportvereine anerkannt und gefördert werden.

Die Sportförderung wird den Koblenzer Sportvereinen in nachstehenden Formen gewährt:

- Zuschüsse zur Förderung des Jugendsports
- Zuschüsse zum Bau vereinseigener Sportanlagen
- Zuschüsse zur Unterhaltung vereinseigener Sportanlagen
- Zuschüsse zum Erbbauzins
- Kostenlose Bereitstellung von städtischen Sportanlagen gem. § 15 II Sportförderungsgesetz
- Zuschüsse zur Anschaffung von Sportgeräten
- Zuschüsse zur Ausrichtung von Sportveranstaltungen mit über-regionaler Bedeutung
- Zuschüsse zur Förderung des Leistungssports
- Zuschüsse zur Ausrichtung von Vereinsjubiläen
- Ehrungen durch die Stadt Koblenz
- Kostenfreie Beratung

- 1.2 Als förderungswürdig gelten Koblenzer Sportvereine, die

- 1.2.1 dem Sportbund Rheinland angeschlossen sind und dessen Mindestbeiträge erheben,
- 1.2.2 als gemeinnützig anerkannt sowie
- 1.2.3 im Vereinsregister eingetragen sind.
- 1.2.4 Die Mehrheit der Mitglieder muss ihren Wohnsitz im Stadtgebiet von Koblenz haben.

- 1.3 Die finanzielle Förderung erfolgt im Rahmen der vom Stadtrat beschlossenen Haushaltsmittel.  
Die Aufteilung der Mittel in die Zuschussarten erfolgt auf Beschluss des Sport- und Bäderausschusses.  
Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- 1.4 Bei Zuschussbeträgen bis 2.500 € entscheidet die Verwaltung, bei höheren Zuschussbeträgen der Sport- und Bäderausschuss.
- 1.5 Anträge auf Zuschüsse müssen grundsätzlich bis zum 31.03. des der Bezuschussung vorhergehenden Jahres beim Sport- und Bäderamt vorliegen.

- 1.6 Den Anträgen muss ein Finanzierungsplan beiliegen, aus dem die Kosten, die Eigenleistung, die Beteiligung Dritter und der beantragte Zuschuss hervorgehen. Der Antragsteller ist verpflichtet, die Gesamtfinanzierung sicherzustellen und die Folgekosten zu tragen.
- 1.7 Die Empfänger von Zuschüssen aller Art haben einen Verwendungsnachweis zu erbringen. Wird die ordnungsgemäße Verwendung durch den Antragsteller nicht nachgewiesen, wird der Zuschuss dementsprechend reduziert bzw. zurückgefordert.  
Auf Beschluss des Sport- und Bäderausschusses kann in Einzelfällen darauf verzichtet werden.
- 1.8 Gefördert wird grundsätzlich nur der Amateursport.
- 1.9 Von der Förderung ausgeschlossen sind grundsätzlich Sportfachverbände und generell gewerbliche Sportanbieter.

## **2. Zuschüsse zur Förderung des Jugendsports**

- 2.1 Die Stadt Koblenz fördert die Jugendarbeit der Sportvereine durch einen Zuschuss. Der Zuschuss ist zweckgebunden für die Jugendarbeit einzusetzen.  
Das Sport- und Bäderamt ist berechtigt, die richtliniengemäße Verwendung des Zuschusses zu überprüfen.
- 2.2 Die Höhe dieses Zuschusses wird jährlich vom Sport- und Bäderamtsausschuss festgesetzt. Er richtet sich nach der Anzahl der in der Bestanderhebung des Sportbundes Rheinland gemeldeten jugendlichen Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
- 2.3 Die schwimmsporttreibenden Vereine erhalten zusätzlich einen Zuschuss als Teilausgleich für Badmieten, der nach Ziff. 2.2 berechnet wird.
- 2.4 Die Stadt Koblenz unterhält gemeinsam mit dem Landkreis Mayen - Koblenz das Projekt "Sport in Schule und Verein".
- 2.5 Die Stadt Koblenz richtet zusammen mit dem Landkreis Mayen - Koblenz das Leichtathletik - Jugendsportfest und das Turnfest der Grundschulen aus.

## **3. Zuschüsse zum Bau vereinseigener Anlagen**

- 3.1 Die Stadt Koblenz gewährt Sportvereinen Zuschüsse
  - 3.1.1 zum Bau oder der Erweiterung vereinseigener Sportanlagen
  - 3.1.2 für Instandsetzungen (Sanierungen) größeren Umfangs.  
Kosten, die aus einem Unterhaltsstau resultieren, werden nicht bezuschusst (Unterhaltungsstau bedeutet z.B. dass zeitgemäße Unterhaltungsarbeiten nicht/bzw. nicht ausreichend durchgeführt wurden).

3.1.3 Die Anlage muss mindestens 25 Jahre sportlich genutzt werden. Entfällt die sportliche Nutzung, ist für jedes Jahr bis zu den 25 Jahren ein anteiliger Zuschuss von 4 % zurückzuzahlen.

- 3.2 Gefördert werden nur Anlagen, die unmittelbar der Sportausübung dienen. Wohnungen, Verwaltungs- und Geschäftsräume u. ä. werden grundsätzlich nicht bezuschusst.
- 3.3 Über die Übernahme von Kosten und für die "äußere Erschließung" entscheidet im Einzelfall der Stadtrat.
- 3.4 Der städtische Zuschuss in Höhe von derzeit grundsätzlich 20 % kann nur dann gewährt werden, wenn sich Sportbund Rheinland, Landessportbund Rheinland-Pfalz/Mdl oder die ADD/Sportreferat an den Kosten für die Maßnahme beteiligen.
- 3.5 Mit dem Bau darf erst nach Erhalt des Bewilligungsbescheides begonnen werden. Wird mit dem Bau vor Erhalt der Zuschussbewilligung begonnen, besteht kein Anspruch auf Förderung.  
Die Verwaltung kann in begründeten Fällen die Durchführung von Baumaßnahmen vorbehaltlich der Zustimmung durch den Sport- und Bäderausschuss genehmigen, ohne dass dies zuschuss-schädlich wirkt.
- 3.6 Die Verwendung der Mittel muss durch Originalabrechnungen belegt werden. Der Stadt ist zu gestatten, durch Einsicht in die Unterlagen und durch die örtliche Besichtigung den Fortgang der Arbeiten und die ordnungsgemäße Verwendung der Gelder zu kontrollieren.
- 3.7 Der Zuschuss wird gezahlt, wenn das Vorhaben abgeschlossen ist und die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel nachgewiesen ist. Abschlagszahlungen können in begründeten Fällen dem Baufortschritt gemäß geleistet werden.

#### **4. Zuschüsse zur Unterhaltung vereinseigener Sportstätten**

- 4.1 Die Stadt Koblenz gewährt Sportvereinen zu den Betriebs- und Unterhaltungskosten sowie der Pflege vereinseigener Sportstätten und -anlagen einen Grundzuschuss, dessen Höhe jährlich vom Sport- und Bäderausschuss festgesetzt wird.
- 4.2 Voraussetzung für die Gewährung des Grundzuschusses ist, dass
- 4.2.1 die Sportstätte in Koblenz liegt
- 4.2.2 die Sportstätte in einem ordnungsgemäßen sportgerechten Zustand erhalten und bei Bedarf auch zum Schulsport zur Verfügung gestellt wird
- 4.3 Vereine, die fremde Anlagen benutzen, können einen Zuschuss zu den nachgewiesenen Kosten erhalten. Die Höhe beschließt im Einzelfall der Sport- und Bäderausschuss.

4.4 Die Kosten, die für die Nutzung von kommerziellen Anlagen anfallen, werden grundsätzlich nicht bezuschusst.

4.5 Keinen Grundzuschuss erhalten grundsätzlich Vereine, die aus der Vermietung ihrer Anlagen Einnahmen erzielen.

## **5. Zuschüsse zum Erbbauzins**

5.1 Die Stadt Koblenz unterstützt die Sportvereine bei der Errichtung von Sportanlagen durch die Bereitstellung von Grundstücksflächen (soweit verfügbar) im Rahmen des Erbbaurechtes oder auf Grundlage von Miet-, Pacht- bzw. Überlassungsverträgen.

5.2 Nach Maßgabe der Ziffer 1.3 leistet die Stadt zu den Erbbauzinsen bzw. zur Miete und Pacht Zuschüsse.

## **6. Bereitstellung von städtischen Sportanlagen**

6.1 Die städtischen Sportanlagen werden den Koblenzer Vereinen nach Maßgaben des Sportförderungsgesetzes durch das Sport- und Bäderamt mittels Nutzungsvertrag zur sportlichen Nutzung überlassen.

6.2 Die Nutzung erfolgt auf Grundlage der Benutzungsordnungen bzw. Richtlinien.

6.3 Die Anlagen stehen werktags (montags bis freitags) in der Regel von 16.00 - 22.00 Uhr für den Übungsbetrieb und an den Wochenenden von 9.00 - 22.00 Uhr ausschließlich für den Pflichtspielbetrieb zur Verfügung.

## **7. Zuschüsse zur Beschaffung von Sportgeräten**

7.1 Für die Anschaffung von Sportgeräten können Zuschüsse gewährt werden.

7.2 Es werden nur langlebige und wertvolle Sportgeräte sowie Zusatzgeräte, Pflegegeräte, Übertragungsanlagen u. ä. bezuschusst (keine Schuhe, Trikots, Trainingsanzüge, Bälle, Kleingeräte, u. a.).  
Als wertvoll gelten Sportgeräte, wenn im Einzelfall die Beschaffungskosten den Betrag von 400 € zuzüglich MwSt. übersteigen.

7.3 Der städtische Zuschuss in Höhe von derzeit grundsätzlich 20 % kann nur dann gewährt werden, wenn sich Sportbund Rheinland, Landessportbund Rheinland-Pfalz/Mdl oder die ADD/Sportreferat an den Kosten für die Maßnahme beteiligen.

## **8. Zuschüsse zur Ausrichtung von Sportveranstaltungen mit überörtlicher Bedeutung**

Für bedeutende nationale oder internationale Sportveranstaltungen in Koblenz können Zuschüsse gewährt werden.

## **9. Zuschüsse zur Förderung des Leistungssports**

9.1 Zu den Aufwendungen der Vereine für Leistungssport zahlt die Stadt Koblenz auf Beschluss des Sport- und Bäderausschusses Zuschüsse.

9.2 Berechnungskriterien sind:

- 9.2.1 Platz 1 bis 3 bei Deutschen-, Europa- oder Weltmeisterschaften
- 9.2.2 A-, B- oder C-Kaderangehörigkeit
- 9.2.3 1. oder 2. Bundesligazugehörigkeit
- 9.2.4 Berufung in die Nationalmannschaft
- 9.2.5 Bei nichtolympischen Sportarten oder Disziplinen außerhalb der Aktivenklasse reduziert sich der Zuschuss um 50 %.

## **10. Teilnahme an Meisterschaften**

10.1 Für die Teilnahme an deutschen Meisterschaften, die außerhalb und in von Koblenz stattfinden, zahlt die Stadt einen Zuschuss von 15 € pro Wettkampftag und aktivem Teilnehmer. Pro Meisterschaft werden jedoch höchstens drei Wettkampftage anerkannt.

10.2 Für die Teilnahme an Olympischen Spielen, Paralympics, Europa-, und Weltmeisterschaften, am Deutschen Turnfest oder sonstigen Großveranstaltungen kann der Sport- und Bäderausschuss Zuschüsse beschließen.

10.3 Für je fünf angefangene aktive Wettkämpfer wird ein Zuschuss für einen Begleiter in gleicher Höhe gewährt.

10.4 Bei Mannschaften, die der Bundesliga angehören, kann der Sport- und Bäderausschuss Zuschüsse bewilligen.

## **11. Zuschüsse bei Vereinsjubiläen**

11.1 Aus Anlass von Vereinsjubiläen kann die Stadt Koblenz Ehrengaben in finanzieller Form gewähren. Die Ehrengaben betragen bei echten Vereinsjubiläen (25, 50, 75, 100 Jahre usw.) jeweils 125 €.

11.2 Andere Vereinsjubiläen werden grundsätzlich nicht bezuschusst. Nur in Ausnahmefällen können bei offiziellen Stiftungsfesten von Vereinen alle 10 Jahre beim Festakt ein Anerkennungsbetrag von 50 € gezahlt werden.

## **12. Ehrungen durch die Stadt Koblenz**

- 12.1 Verleihung der Sportplakette und der Sport-Ehrennadel der Stadt Koblenz entsprechend den Verleihungsordnungen.
- 12.2 Ehrungen der Deutschen-, Europa- oder Weltmeister sowie der Zweit- und Drittplatzierten bei v. g. Meisterschaften.
- 12.3 Ehrungen herausragender Sportler, die deutsche Rekorde erzielten, in den Nationalmannschaften starteten oder sich sonst besonders auszeichneten.
- 12.4 Ehrung der Stadtmeister

## **13. Kostenfreie Beratung**


Das Sport- und Bäderamt steht den Koblenzer Sportvereinen für Fragen,  
- die den Bau und die Finanzierung von Sportanlagen,  
- die die Ausrichtung von großen überregionalen Sportveranstaltungen,  
- sonstige Berührungspunkte mit der Stadtverwaltung betreffen,  
beratend zur Verfügung.

## **14. Schlussbestimmungen**

- 14.1 Diese Richtlinien treten am 07.04.2011 in Kraft.
- 14.2 Sie finden Anwendung auf Anträge, über die bisher nicht entschieden wurde.
- 14.3 Die Richtlinien vom 22.05.1995 treten ab 07.04.2011 außer Kraft.

Koblenz, 07. April 2011

In Vertretung:



Bürgermeisterin  
- Sportdezernentin -